

Novelle zum Patientenverfügungsgesetz Jänner 2019

Das überarbeitete Patientenverfügungs-Gesetz ist seit 16. Jänner 2019 in Österreich in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

A) Verbindliche Patientenverfügung:

- Die **Gültigkeitsfrist** von verbindlichen Patientenverfügungen wurde von fünf auf **acht Jahre** verlängert. Das gilt auch für bereits bestehende verbindliche Patientenverfügungen.
- Eine **Erneuerung** einer verbindlichen Patientenverfügung braucht keine juristische Belehrung mehr, kann also **nur durch einen Arzt/eine Ärztin** erfolgen.
- Eine **juristische Errichtung** einer verbindlichen Patientenverfügung ist künftig auch bei den **Erwachsenenschutzvereinen** möglich.

B) Andere Patientenverfügungen:

- **Bei allen anderen Formen der Patientenverfügung (das umfasst auch die vor der Novelle "beachtliche" genannten Patientenverfügung) wird betont:**

§ 1 Abs. 2: Im Übrigen ist jede vorliegende Patientenverfügung der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen (§ 8).

§ 9. Eine Patientenverfügung gemäß § 8 ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- 1. inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,*
- 2. wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,*
- 3. wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,*
- 4. inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,*
- 5. wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und*
- 6. wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.*

C) Registrierung einer Patientenverfügung

- Möglichkeit der **Speicherung der Patientenverfügungen in ELGA**. Eine Speicherung wird voraussichtlich frühestens im Jahr 2020 möglich sein.
- **Neu ist die Verpflichtung der Gesundheitsberufe, in ELGA einzusehen**, ob eine Patientenverfügung vorliegt.